

AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME ZU EINER FOLGENABSCHÄTZUNG

BEZEICHNUNG DER INITIATIVE	Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherinformationen zu Personenkraftwagen
FEDERFÜHRENDE (ZUSTÄNDIGES REFERAT) GD	Generaldirektion Klimapolitik – Referat B3: Mobilität (I): Straße
VORAUSSICHTLICHE ART DER INITIATIVE	Gesetzgebungsvorschlag
VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN	2. Quartal 2026
WEITERE ANGABEN	Verbraucherinformationen zu Personenkraftwagen – Europäische Kommission

Dieses Dokument dient nur der Information. Es greift der abschließenden Entscheidung der Kommission über die Weiterverfolgung dieser Initiative oder über deren endgültigen Inhalt nicht vor. Alle Aspekte der beschriebenen Initiative, einschließlich des zeitlichen Ablaufs, können sich ändern.

A. Politischer Kontext, Problemstellung und Subsidiaritätsprüfung

Politischer Kontext

Gemäß der [Richtlinie 1999/94/EG](#) (im Folgenden „Richtlinie über Verbraucherinformationen zu Personenkraftwagen“) müssen Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in der EU zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Entscheidungen in voller Sachkenntnis hinsichtlich des Klimafußabdrucks und des Kraftstoffverbrauchs der von ihnen gekauften oder geleasten Pkw treffen können. Diese Vorschriften können auch indirekt die Nachfrage auf emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge verlagern und die Hersteller dabei unterstützen, die CO₂-Normen der EU für leichte Nutzfahrzeuge ([Verordnung \(EU\) 2019/631](#)) einzuhalten.

Gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2019/631 muss die Kommission die Richtlinie über Verbraucherinformationen zu Personenkraftwagen überprüfen und gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vorlegen. Aus dem [Aktionsplan für die europäische Automobilindustrie](#) geht hervor, dass die Überprüfung im Jahr 2026 nach einer am 4. Juni 2025 veröffentlichten [Bewertung](#) stattfinden wird.

Gegenstand der Initiative

Mit der Richtlinie über Verbraucherinformationen zu Personenkraftwagen soll sichergestellt werden, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in der EU zum Kauf oder Leasing angeboten werden, erhalten und so ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können. Dies fördert nachhaltige Entscheidungen und ermutigt die Verbraucherinnen und Verbraucher, sich für Fahrzeuge zu entscheiden, die weniger oder gar keine CO₂-Emissionen verursachen, was wiederum zum Klimaschutz beiträgt. Außerdem werden die Fahrzeughersteller dabei unterstützt, ihre CO₂-Zielvorgaben zu erreichen.

Die Bewertung der Richtlinie ergab, dass mehrere Gruppen von Fahrzeugkäuferinnen und -käufern, insbesondere Käuferinnen und Käufer von emissionsfreien Pkw, neuen leichten Nutzfahrzeugen und Gebrauchtwagen, aus der Richtlinie keinen oder einen nur geringen Nutzen ziehen. Die Bewertung ergab auch, dass eine mangelnde Harmonisierung zu erheblichen Unterschieden bei der Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten führt. Darüber hinaus verlassen sich die Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Suche nach Informationen über neue Pkw zunehmend auf digitale Plattformen, die von der Richtlinie nicht ausreichend abgedeckt werden.

Diese Probleme schränken die Fähigkeit der Richtlinie ein, die Nachfrage nach emissionsfreien Fahrzeugen zu steigern und somit die angebotsseitigen Vorschriften der EU zur Festlegung von CO₂-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge zu ergänzen.

Grundlage für das Tätigwerden der EU (Rechtsgrundlage und Subsidiaritätsprüfung)

Rechtsgrundlage
Rechtsgrundlage für diese Initiative ist Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).
Notwendigkeit eines Tätigwerdens der Union
Der Klimawandel ist eine zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, die weitgehend von der EU ausgeübt wird, weshalb sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit fällt. Daher ist eine Koordinierung auf EU-Ebene erforderlich und ein Tätigwerden gemäß Artikel 191 AEUV gerechtfertigt, der auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit, die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen und die Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels abzielt. Ein Tätigwerden der EU ist gerechtfertigt, da es einen Binnenmarkt für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge gibt. Dadurch wird es kosteneffizienter, koordinierte Maßnahmen zu gewährleisten, die der Information von Fahrzeugkäuferinnen und -käufern über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von Fahrzeugen, die zum Kauf oder Leasing angeboten werden, dienen. Es ist unwahrscheinlich, dass auf der Ebene einzelner Mitgliedstaaten die Bereitstellung solcher Informationen in kohärenter Weise verlangt würde. Angesichts der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Klimawandels und der Notwendigkeit, den Fahrzeugbinnenmarkt zu schützen, ist ein Tätigwerden der EU gerechtfertigt.
B. Ziele und Optionen
Das Hauptziel der derzeit geltenden Richtlinie besteht darin, Verbraucherinnen und Verbrauchern Informationen über den Kraftstoffverbrauch und die CO₂-Emissionen von neuen Personenkraftwagen, die in der EU zum Kauf oder Leasing angeboten werden, zur Verfügung zu stellen, damit diese ihre Entscheidungen in voller Sachkenntnis treffen können. Mit dieser Initiative sollen die derzeitigen Ziele und Vorschriften aktualisiert werden, um den Veränderungen des Fahrzeugmarktes und des technologischen Umfelds Rechnung zu tragen. Dazu gehört auch die Überarbeitung des Inhalts der Verbraucherinformationen, insbesondere um relevante Informationen über emissionsfreie Fahrzeuge bereitzustellen und die Nutzung digitaler Instrumente zu fördern. In der Folgenabschätzung werden verschiedene Optionen untersucht und mit dem Basisszenario (d. h. die Beibehaltung der derzeit geltenden Richtlinie) verglichen. Die Folgenabschätzung wird sich auf Folgendes konzentrieren: • den Anwendungsbereich der Richtlinie (betroffene Fahrzeugtypen); • die Harmonisierung der Kennzeichnung; • die Gestaltungsmerkmale der Kennzeichnung und die darin aufzunehmenden Informationselemente; • die Nutzung von Informationskanälen und digitalen Instrumenten. In der Folgenabschätzung werden auch mögliche Vereinfachungsoptionen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bewertung geprüft.
C. Voraussichtliche Auswirkungen
Diese Initiative kann den Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Treffen nachhaltigerer Entscheidungen helfen und zu dem Ziel beitragen, die Nachfrage nach emissionsfreien Fahrzeugen zu erhöhen. Auf diese Weise stellt sie eine nachfrageseitige Maßnahme dar, die - den Übergang zu emissionsfreier Mobilität unterstützt; - Fahrzeughersteller dabei unterstützt, ihre CO₂-Zielvorgaben zu erreichen.
D. Instrumente für eine bessere Rechtsetzung
Folgenabschätzung
Zur Vorbereitung dieser Initiative soll eine Folgenabschätzung durchgeführt werden. Die Ergebnisse der am 4. Juni 2025 veröffentlichten Bewertung werden als Grundlage für die Folgenabschätzung in Bezug auf mögliche politische Optionen und Alternativen zur Lösung etwaiger künftiger Probleme herangezogen.

In der Folgenabschätzung werden die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen verschiedener politischer Optionen untersucht. Die Folgenabschätzung wird die Ausarbeitung eines Gesetzgebungsvorschlags unterstützen.
Konsultationsstrategie
Mit der Konsultation soll sichergestellt werden, dass die Öffentlichkeit und die Interessenträger, einschließlich derjenigen, die unmittelbar von dieser Initiative betroffen sind, ihre Standpunkte und Beiträge übermitteln können. Die Konsultationsmethoden werden eine öffentliche Konsultation, gezielte Befragungen von Interessenträgern und eine gezielte Umfrage bei nationalen Behörden umfassen. Die öffentliche Konsultation wird voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 eingeleitet. Sie wird 12 Wochen dauern und über die Website der Kommission für öffentliche Konsultationen („Ihre Meinung zählt“) in allen Amtssprachen der EU zugänglich sein. Am Ende dieses Konsultationsprozesses werden eine Faktenübersicht und ein Synthesebericht erstellt. Die Faktenübersicht wird acht Wochen nach Abschluss der Konsultation veröffentlicht. Der Synthesebericht wird der Folgenabschätzung beigefügt.
Zweck der Konsultation
Mit der Konsultation soll sichergestellt werden, dass alle Interessenträger ihre Ansichten und Beiträge zur Überarbeitung der Richtlinie über Verbraucherinformationen zu Personenkraftwagen einbringen können. Die Konsultation wird zukunftsorientierte Fragen umfassen, insbesondere zur Harmonisierung, zu den Informationselementen der Kennzeichnung, zur Nutzung von Informationskanälen und digitalen Instrumenten und zur möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie.
Adressaten
An dieser Konsultation können sich alle Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen beteiligen. Um Beiträge gebeten werden insbesondere nationale Verwaltungen in der EU, die Automobilindustrie, Umwelt-NRO, Verbraucher- und Fahrzeugnutzerorganisationen, Sozialpartner sowie Forschungs- und Hochschuleinrichtungen.